



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr.66 vom 29.10.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr vom 15.11.2021 bis 18.11.2021 640
- Übungen der Bundeswehr vom 22.11.2021 bis 25.11.2021 640
- Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger 641
- Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ 642
- Landratsamt Kelheim; Beteiligungsbericht 2020 gemäß Art. 82; Abs. 3 der Landkreis-Ordnung 644

Stadt Kelheim

- Flurneuordnung Hienheim; Stadt Neustadt a. d. Donau; Landkreis Kelheim 645
- Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ 647

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

- Flurneuordnung Hienheim; Stadt Neustadt a. d. Donau; Landkreis Kelheim 649



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 19.10.2021, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

15.11. bis 18.11.2021

im westlichen Landkreis Kelheim zwischen Kelheim und Mainburg Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 19.10.2021
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welhofer
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 19.10.2021, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

22.11. bis 25.11.2021

im westlichen Landkreis Kelheim zwischen Kelheim und Mainburg Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 19.10.2021
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Weinhofer
Abteilungsleiter

Nr. 1 - 01412
Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

Der Landkreis Kelheim erlässt auf Grund des Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) mit späteren Änderungen folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger:

§ 1

§ 1 Abs. 1 a) wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
„Sitzungen der Fraktionen können grundsätzlich auch elektronisch abgehalten werden.“

§ 1 Abs. 1 b) wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
„Der Nachweis einer Sitzungsteilnahme ist über eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift des jeweils Teilnehmenden zu führen. Im Falle einer elektronisch abgehaltenen Sitzung werden die Teilnehmer durch den jeweiligen Fraktionssprecher benannt. Dieser bestätigt unterschriftlich die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. November 2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim, 25. Oktober 2021

Martin Neumeyer
Landrat

Landratsamt Kelheim
Gz: 43-173.02.01

B E K A N N T M A C H U N G

Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ einschließlich strategischer Umweltprüfung in den Gemarkungen Kelheim, Stausacker, Weltenburg und Gronsdorf der Stadt Kelheim, der Gemarkung Altessing der Gemeinde Essing sowie im gemeindefreien Gebiet Hienheimer Forst im Landkreis Kelheim

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG die o.a. Rechtsverordnung zu erlassen und damit die auf den der Verordnung beigefügten Karten gekennzeichneten Bereiche als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das vorgesehene Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 934 ha. Die Abgrenzung ist in Karte M 1:10 000 und zwei Detailkarten M 1:2 500 dargestellt.

Im Rahmen des Ordnungsverfahrens erfolgt die freiwillige Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gem. §§ 33 ff. UVPG. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten und naturschutzfachlichem Gutachten sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 09.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021

beim Landratsamt Kelheim –Untere Naturschutzbehörde-, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer O2.38,

jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
am Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27,
jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
am Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

beim Markt Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing,
jeweils von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Freitag von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr,

öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim

Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder
Monika Plank, Tel.: 09441 / 207 – 4311

Ansprechpartner Stadt Kelheim
Markus Schnell, Tel. 09441 / 701 – 205

Ansprechpartner Markt Essing
Angelika Nowy, Tel. 09447 / 920093

Sämtliche Auslegungsunterlagen können ab 09.11.2021 unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> eingesehen werden.

Gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG können Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sowie gem. § 42 Abs. 3 UVPG Äußerungen zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung und dem Umweltbericht vorgebracht werden.

Sämtliche Bedenken / Anregungen / Äußerungen können bis spätestens 21.01.2022 beim Landratsamt Kelheim, der Stadt Kelheim und der Gemeinde Essing vorgebracht werden.

Hinweis Naturschutzgebietsverordnung:

Nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG sind im vorgesehenen Naturschutzgebiet ab sofort bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens 1 Jahr lang, alle Veränderungen verboten. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Hinweis Strategische Umweltprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 42 Abs. 3 UVPG mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 23 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich auslegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 23 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zum Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ einschließlich strategischer Umweltprüfung erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Ordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Ordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://regierung.niederbayern.bayern.de/datenschutz/index.php>

Kelheim, 26.10.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

Nr. 1 – 8272/02

**Landkreis Kelheim;
Beteiligungsbericht 2020 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen, der Ilmtalklinik MVZ GmbH und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2020 liegt vom 08.11.2021 – 12.11.2021 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Zimmer 03.66, während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, 28.10.2021

Landratsamt Kelheim

**Martin Neumeyer
Landrat**

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim,
Flurneuordnung Hienheim
Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim**

Gz. A2 – V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Flurneuordnung Hienheim wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurneuordnung Hienheim sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623>)

Landau a.d.Isar, 19.10.2021

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleiter

Stadt Kelheim

BEKANNTMACHUNG

Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ einschließlich strategischer Umweltprüfung in den Gemarkungen Kelheim, Stausacker, Weltenburg und Gronsdorf der Stadt Kelheim, der Gemarkung Altessing der Gemeinde Essing sowie im gemeindefreien Gebiet Hienheimer Forst im Landkreis Kelheim

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG die o.a. Rechtsverordnung zu erlassen und damit die auf den der Verordnung beigefügten Karten gekennzeichneten Bereiche als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das vorgesehene Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 934 ha. Die Abgrenzung ist in Karte M 1:10 000 und zwei Detailkarten M 1:2 500 dargestellt.

Im Rahmen des Verordnungsverfahren erfolgt die freiwillige Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gem. §§ 33 ff. UVPG. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten und naturschutzfachlichem Gutachten sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 09.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag, Dienstag und Donnerstag

(vormittag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(nachmittags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Kelheim

Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen ggf. nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Sämtliche Auslegungsunterlagen können ab 09.11.2021 unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> eingesehen werden.

Gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG können Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sowie gem. § 42 Abs. 3 UVPG Äußerungen zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung und dem Umweltbericht vorgebracht werden.

Sämtliche Bedenken / Anregungen / Äußerungen können bis spätestens 21.01.2022 beim Landratsamt Kelheim, der Stadt Kelheim und der Gemeinde Essing vorgebracht werden.

Hinweis Naturschutzgebietsverordnung:

Nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG sind im vorgesehenen Naturschutzgebiet ab sofort bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens 1 Jahr lang, alle Veränderungen verboten. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Hinweis Strategische Umweltprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 42 Abs. 3 UVPG mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 23 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich auslegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 23 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zum Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ einschließlich strategischer Umweltprüfung erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Verordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Verordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://regierung.niederbayern.bayern.de/datenschutz/index.php>

Kelheim, 27.10.2021

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Flurneuordnung Hienheim Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim

Gz. A2 – V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Flurneuordnung Hienheim wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurneuordnung Hienheim sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623>)

Landau a.d.Isar, 19.10.2021

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleiter